

der Stadt Rinteln über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 "West-Contrescarpe"

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBL. I S. 938), vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, wird auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung, ferner des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "West-Contrescarpe".

§ 2

Der Aufbau ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Die angegebenen Abstandsmaße sind bindend; soweit solche nicht angegeben, gelten für die Abstände die Bestimmungen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme der Hauptstadt Hannover und der Stadt Hameln vom 29. 8. 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 16a S. 281).

Die Geschoßzahl der zu erstellenden Gebäude ist einzuhalten. Bei Errichtung von 2 Vollgeschossen muß das 2. Vollgeschosß im Dachraum liegen. Drempel von max. 0,80 m sind zulässig.

Die Dachneigung darf höchstens 38° betragen.

Die farbige Behandlung der Putzflächen, der Dacheindeckung, der Brüstungen, der Loggien, Fenster und Haustüren hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zu erfolgen.

§ 3

Vorgärten und Einfriedigungen müssen so gestaltet werden, daß sie sich in das Straßenbild gut einfügen. Maschendraht darf nicht zur Einfriedigung der Vorgärten verwendet werden. Die Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1,00 m über Straßenoberkante liegen.

Die vorhandenen Heckenanlagen längs des Fußweges (Parzelle 23/1) müssen erhalten bleiben.

§ 4

Werbeeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde angebracht werden.

§ 5

Elt- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu DM. 500,-- und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger angedroht.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 u. 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1961 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rinteln, den 30. Januar 1967

Der Bürgermeister (Siegel)

gez. Weltner

Der Stadtdirektor

gez. Althans

~~bitte wenden~~

Genehmigt gemäß § 3 (1) der Verordnung über Baugestaltung
vom 10. 11. 1936
H VI Nr. 173/67

Hannover, den 29. 6. 1967
(Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

gez. Borchering
Oberbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rinteln, den 1. September 1967


STADT RINTELN

Althans
Stadtdirektor

Umstehende Satzung hat in der Zeit vom
8. 9. bis 15. 9. 1967 am Schwarzen Brett
ausgehangen.

Rinteln, den 22. September 1967




Stadtdirektor

